Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3361.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disziplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22. Februar 1851.; ratifizirt den 3./6. März 1851.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen dem Wunsche Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Entscheidung der in dem Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Strafsachen und Disziplinarsachen für Richter in oberster Instanz dem Königlich Preußischen Ober-Tribunal zu übertragen, sind zur Feststellung der hiefür erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:
der Geheime Legationsrath Hellwig
und
der Geheime Justizrath Bischoff,

Herzoglich Anhalt-Bernburgscher Seits:
der Staats-Anwalt Petri,

zusammengetreten und haben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratification, folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Ober-Tribunal zu Berlin bildet in Strafsachen und in Disziplinarsachen der Richter den obersten Gerichtshof für das Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen Seitens des Königlich Preußischen Ober-Tribunals die in dem Herzogthume Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze zum Grunde gelegt werden.

Jedoch

Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1851.

Jedoch erfolgt die Verhandlung und Entscheidung in dem für das Königlich Preußische Ober-Tribunal bestehenden Prozeß-Verfahren.

Artikel 3.

Die richterlichen Entscheidungen des Königlich Preußischen Ober-Tribunals in den aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an dasselbe gelangenden Strafsachen und Disziplinarsachen der Richter ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg geschlossenen Staats-Vertrages vom 22. Februar 1851.

Artikel 4.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem gedachten Ober-Tribunal werden auch in den aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an dasselbe gelangenden Sachen durch die Königlich Preußische Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunal wahrgenommen.

Artikel 5.

In den aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an das Königlich Preußische Ober-Tribunal gelangenden Strafsachen und Disziplinarsachen der Richter haben nur die bei dem letzteren angestellten Rechtsanwälte das Recht, die Angeschuldigten vor dem Gerichtshofe zu vertreten. Die Gebühren derselben sind nach der Preußischen Gebühren-Taxe in Ansatz zu bringen.

Artikel 6.

Der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Staats-Regierung steht auf die Organisation und die Besetzung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals eine Einwirkung nicht zu.

Artikel 7.

Insoweit die Herzogliche Staats-Regierung eine Auskunft über die Lage einer oder der anderen der aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an das Königlich Preußische Ober-Tribunal gelangten Sachen bedürfen sollte, wird dieselbe darüber mit dem Königlich Preußischen Justiz-Ministerium in Kommunikation treten, durch welches die erforderlichen Verfügungen alsdann an das gedachte Ober-Tribunal ergehen.

Artikel 8.

Die Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Staats-Regierung verpflichtet sich in Rücksicht auf die von dem Königlich Preußischen Ober-Tribunal als höchstem Gerichtshofe in Strafsachen und in Disziplinarsachen für Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg zu übernehmenden Arbeiten an die Königlich Preußische Staatskasse eine angemessene Summe jährlich zu zahlen.

Die Feststellung dieser Summe bleibt besonderer Verabredung, welche bezüglich des Herzogthums Anhalt-Bernburg dem Landtage vorzulegen ist, vorbehalten. Bis letztere erfolgt, wird das Königlich Preußische Ober-Tribunal in

in den einzelnen aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg zu seiner Entscheidung gelangenden Sachen die in den Preußischen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz bringen. Ein Verzeichniß dieser Gebühren, sowie etwaiger baaren Auslagen, wird alljährlich der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Staats-Regierung mitgetheilt werden und diese verpflichtet sich, den Betrag derselben auch dann, wenn die Gebühren durch die Anträge der Staats-Anwaltschaft entstanden sind, oder wenn die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Parthei zahlungsunfähig ist, an die Königlich Preußische General-Staatskasse zu Berlin abzuführen.

Artikel 9.

Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. April 1851.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll jedem der beiden kontrahirenden Theile nach zehn Jahren, und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung zustehen.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 22. Februar 1851.

(L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Reinhold Petri.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Bischoff.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom 3. und 6. März d. J. bereits stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

in den einzelnen aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg zu seiner Entscheidung gelangenden Sachen die in den Preußischen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz bringen. Ein Verzeichniß dieser Gebühren, sowie etwaniger baaren Auslagen, wird alljährlich der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staats-Regierung mitgetheilt werden und diese verpflichtet sich, den Betrag derselben auch dann, wenn die Gebühren durch die Anträge der Staats-Anwaltschaft entstanden sind, oder wenn die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Partei zahlungsunfähig ist, an die Königlich Preußische General-Staatskasse zu Berlin abzuführen.

Artikel 9.

Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. April 1851.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll jedem der beiden kontrahirenden Theile nach zehn Jahren, und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung zustehen.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 22. Februar 1851.

(L. S.) Friedrich Bellwig. (L. S.) Reinhold Petri.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Bischoff.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom 3. und 6. März d. J. bereits stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)